würden, eine Commission aus drei Mitgliedern bestehend, nemlich dem Herrn Ober=Appellations=Rath v. Reiche, dem herrn Bürgermeister Dr. Breden

und ibm, dem Landichafts = Director, erwählt.

Es sei nun von der Commission seiner Zeit und bislang Beranstaltung dahin getroffen, daß Buborer, foviel davon in den Nebengimmern des Gigungs= Saales Plat ju finden vermöchten, Bulag finden würden, und feien ins= besondere bei den stattgehabten verschiedenen Landtagen Lohndiener angestellt gewesen, behuf Anweisung der Localität, sowie erforderlichen Valle gur Aufrechthaltung der Ordnung. Indeß habe die Erfahrung gezeigt, daß wenigstens bislang die Sache keinen Anklang gefunden, indem fich Buborer zeither überall nicht eingefunden hatten. Da nun die Commiffion ihrerseits keine Beranlaf= fung gefunden habe, anderweite besondere Modificationen in Borfchalg zu brin= gen, fo erachte fie ihren Auftrag für erledigt. Nachdem auf diesen Bortrag resp. die Erflärung Gr. Ercellenz des Berrn Landschafts=Directors bon feiner Seite etwas erwiedert oder eingewendet war, verstellte nunmehr der herr Erblandmarichall

2. den erften der im Convocations=Schreiben benannten Gegenstände des dermaligen Landtags, den Bericht der landschaftlichen Gerren Commissarien in Sachen, die intendirte Bereinigung der Lüneburgichen mit der Calenberg = Grubenhagenichen Brand= caffe betreffend, bom 12. September 1850 gur Erwägung und Beschlugnahme. Es ward zunächst die Anlage 4 des Berichts, enthaltend fo= wohl den Entwurf zur Bereinbarung, wie fie von der Königlichen Regierung vorgeschlagen, als auch den Entwurf der Bereinbarung, wie fie aus den Bet= handlungen der beiderseitigen Commissarien hervorgegangen war, paragraphen= weise, sammt den Berhandlungen des landschaftlichen Collegii über den Ber= einbarungs=Entwurf nach Maßgabe des Protocolls vom 13. d. M. verlesen und sodann, da von Berlesung des durch Abdruck bereits zur Runde der Mitglieder der Landschaft gelangten Berichts felbst und der übrigen Anlagen

deffelben Abstand genommen war, bemerkt:

Ad S. 1. Der im ersten Allinea des Sphi vorfommende Ausdruck "vor= behältlich der Classification der Gebände" fei zwar nicht gang flar, weil er in suspenso laffe, nach welchen Grundfäßen bei der Claffisication verfahren werden, oder vielmehr welche Art der Classification zur Anwendung fommen solle, indeß sei wohl anzunehmen, daß man die im S. 10 der Calenbergschen Berordnung von 1827 bestimmte Claffisication im Huge habe. Gei dies aber der Fall, so stelle fich die Sache als fehr bedenflich für das Lüneburgsche dar, denn die im gedachten S. der Calenbergichen Berordnung aufgestellte Claffification sei lediglich durch die Bedachung bedingt, indem fie allein die Biegel-Bedachung der Gebäude der Bedachung derfelben mittelft Stroh und Schindeln entgegensetze, ohne daß sie Rudficht nehme auf die übrige Con= struction der Gebäude, die Entfernung derfelben von anderen Gebäuden und die Teuergefährlichkeit überhaupt. Da nun ein febr großer, ja der größte Theil der Gebäude im Lüneburgiden mit Stroh gededt fei, fo werde die Folge fein, daß eine große Bahl der hier Berficherten nicht mit übertreten fonne, oder doch nicht mit übertreten werde, wenn allein die Bedachung der Gebäude entscheide, und der Berficherte lediglich deswegen und ohne daß ihm die übrigen hervorgehobenen Rudfichten ju gut famen, ju den höchsten Bei= trägen herbeigezogen werden folle. Es werde daber nothwendig fein, ehe man fich auf die Bereinbarung einlaffen könne, daß ein anderes und angemeffeneres Claffifications - Berhältniß festgestellt werde, in welcher Beziehung man auf die